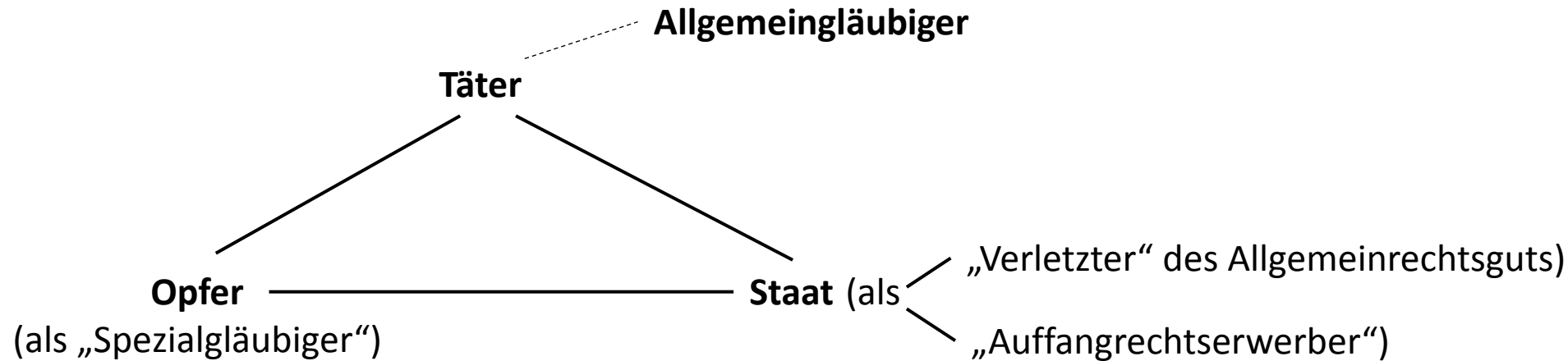


Vermögensabschöpfung in Insolvenznähe

I. Mögliche Konflikte zwischen den Interessen von



II. Mögliche Kollision von Rechtsprinzipien / Grundaussagen

Staat:
 „Verbrechen darf sich nicht lohnen“
 „Auffangrechtserwerb“ (= kein Verbleib des illegalen Vermögens beim Täter)

Opfer: Privilegierung

Einzel-ZV: Prioritätsgrundsatz (§ 804 III ZPO)

InsO: „Gläubigergleichbehandlung“

III. Lösung RegE 7/2016: Implementierung unterschiedlicher Prinzipien (je nach Beteiligtem, Verfahrensstadium, Sicherungsinstrument)

Wann fällt sichergestelltes Tatvermögen nicht in die Insolvenzmasse?

1. Bei (vollzogener) **Beschlagnahme** (§ 111d I 2 StPO-E) **immer!**

- Unabhängig davon, ob Sicherungsrecht „insolvenzfest“ (also außerhalb des Dreimonatszeitraums vor Antragstellung) erworben wurde
- Unabhängig davon, ob Ansprüche von Opfern bestehen oder nicht
 - Daher Privilegierung von Staat oder Opfer gegenüber „normalen“ Insolvenzgläubigern
 - Wenn Opfer (+), steht diesen das Vermögen zu

→ Privilegierung gerechtfertigt?

2. Bei (vollzogenem) **Vermögensarrest** (§ 111h I StPO-E) **nur,**

- wenn Sicherungsrecht „insolvenzfest“ erworben und keine Opferansprüche bestehen
 - in dieser Situation Privilegierung des Staates gegenüber Insolvenzgläubigern

→ Vorrang gerechtfertigt?

3. Bei (vollzogenem) **Steuerarrest** (§ 324 AO i.V.m. § 111h II 2 StPO-E) **immer!**

- § 111h II 2 macht Ausnahme von § 111h II 1 StPO-E
- § 111i I 1 StPO-E erfasst nur Sicherungsrechte gem. § 111h I, nicht solche des § 111h II 2 StPO-E

→ Fiskusprivileg gerechtfertigt?

4. Bei „**Überschuss**“ nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens und Schlussverteilung (§ 459m StPO-E)

Kritik mit Blick auf § 111i StPO-E („Insolvenzverfahren“)

- eine Auswahl -

- 1. Zu § 111i I StPO-E: Erlöschen des Sicherungsrechts**
 - Besteht eine Sicherungslücke bei sofortigem Erlöschen des Sicherungsrechts im Falle der Insolvenzverfahrenseröffnung (RefE; Wortl. modif. in RegE)?

- 2. Zu § 111i II StPO-E: Ersatzantragstellung durch StA (funktionell: Rechtspfleger)**
 - Sinnhaftigkeit der Antragstellung durch StA?
 - Last der Glaubhaftmachung von
 - Verletztenforderung und
 - Zahlungsunfähigkeit durch StA zu bewältigen?
 - Widersprechen Verletzte der Antragstellung oder nehmen Antrag zurück – ein Problem?
 - Friktionen mit strafprozessualen Beschuldigtenrechten wegen der insolvenzrechtlichen Mitwirkungspflichten des Schuldners (= Beschuldigter)?